

**Studienordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
für das Fach International Legal Studies
mit dem Abschluss Bachelor of Laws
vom 6. Mai 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für das Fach International Legal Studies. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 22. April 2015 beschlossen, der Senat hat der Ordnung am 5. Mai 2015 zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 6. Mai 2015 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich/Abschluss**

(1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach International Legal Studies.

(2) Das Studium im Studiengang International Legal Studies führt zum Abschlussgrad Bachelor of Laws (LL.B.).

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG). Die Zulassung erfolgt nach einem Beratungsgespräch mit dem Direktor des Law & Language-Programms und einem fachkundigen Beisitzer, in dem die englischen Sprachkenntnisse überprüft werden, um eine Studienempfehlung auszusprechen.

(2) Ausländische Studierende müssen zudem das erfolgreiche Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-3) nachweisen.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

(2) Das Studium International Legal Studies hat eine Regelstudienzeit von acht Studienhalbjahren und einen Umfang von insgesamt 240 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienhalbjahr sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Im siebten und achten Studienhalbjahr werden jeweils 24 Leistungspunkte im Ausland erworben. Die während dieser beiden Studienhalbjahre zu erstellende Bachelorarbeit wird mit 12 Leistungspunkten bewertet.

(3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen bzgl. der Studiendauer.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Im Studium des Faches International Legal Studies sollen das juristische Grundverständnis, fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die juristische Methodik des deutschen Rechts auf dem Niveau der Fortgeschrittenenübungen im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung und zusätzlich Kenntnisse des englischen Rechts auf dem Niveau der Common Professional Examination vermittelt werden. Das Studium wird zweisprachig – deutsch und englisch – durchgeführt.

(2) Durch den zusätzlichen Erwerb der Kenntnisse des englischen Rechts auf dem Niveau der Common Professional Examination sollen berufliche Einsatzmöglichkeiten für Absolventen des Studiengangs im englischsprachigen Ausland eröffnet werden.

(3) Durch ein obligatorisches Auslandsstudienjahr außerhalb des deutschen Sprachraums soll den Absolventen des Studiengangs ermöglicht werden, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer fremden Rechtsordnung und Rechtssprache zu erwerben und ihre beruflichen Einsatzmöglichkeiten weiter zu steigern.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium im Fach International Legal Studies gliedert sich in den ersten sechs Studienhalbjahren in die fünf Säulen:

- Englisches Recht,
- Grundlagen der Rechtswissenschaft,
- Bürgerliches Recht,
- Öffentliches Recht und
- Strafrecht.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Der Studierende ist in jedem Modul zu einer aktiven Teilnahme verpflichtet.

(3) Die Lerninhalte der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte und ihre empfohlene zeitliche Folge sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog (§ 14) und dem Musterstudienplan zu entnehmen.

(4) Im siebten und achten Studienhalbjahr soll das obligatorische Auslandsstudienjahr gemäß § 11 dieser Ordnung absolviert werden.

§ 6 Englisches Recht

Die Säule „Englisches Recht“ gliedert sich in Module mit einem Umfang von insgesamt 66 ECTS. Sie enthalten die Pflichtfächer (foundations of legal knowledge) des englischen Rechts auf dem Niveau der Common Professional Examination.

§ 7 Grundlagen der Rechtswissenschaft

Die Säule „Grundlagen der Rechtswissenschaft“ umfasst Module mit einem Umfang von insgesamt 6 ECTS. Sie vermitteln die philosophischen, theoretischen und historischen Grundlagen der Rechtswissenschaft.

§ 8 Bürgerliches Recht

Die Säule „Bürgerliches Recht“ gliedert sich in Module mit einem Umfang von insgesamt 42 ECTS. Sie vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten im Bürgerlichen Recht sowie die Methodik der Fallbearbeitung.

§ 9 Öffentliches Recht

Die Säule „Öffentliches Recht“ gliedert sich in Module mit einem Umfang von insgesamt 40 ECTS. Sie vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten im Öffentlichen Recht sowie die Methodik der Fallbearbeitung.

§ 10 Strafrecht

Die Säule „Strafrecht“ gliedert sich in Module mit einem Umfang von insgesamt 26 ECTS. Sie vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten im Strafrecht sowie die Methodik der Fallbearbeitung.

§ 11 Auslandsstudienjahr

(1) Im Auslandsstudienjahr werden Kenntnisse und methodische Fähigkeiten zum Umgang mit einer fremden Rechtsordnung in der Sprache dieser Rechtsordnung erworben.

(2) Das Auslandsstudienjahr wird an einer Partnerfakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena absolviert. Partnerfakultäten sind solche Fakultäten im Ausland, mit denen ein inter-institutional agreement im Rahmen des Programms Erasmus+ der Europäischen Union abgeschlossen wurde oder eine bilaterale Vereinbarung besteht.

(3) Lehrveranstaltungen sind aus dem Studienprogramm der Partnerfakultät im Umfang von 24 ECTS pro Studienhalbjahr zu wählen. Sie müssen Grundlagen und Inhalte der fremden Rechtsordnung und Rechtssprache vermitteln; hierzu gehört auch die Lehre des Internationalen Rechts und des Europarechts. Die Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Direktor des Law & Language-Programms der Fakultät (als Prüfungsausschussvorsitzender) im Wege der Anerkennung eines Learning Agreements nach dem Programm Erasmus+ oder einer vergleichbaren Vereinbarung.

(4) Auf Antrag können Studienleistungen nach Abs. 2 und 3 durch fachbezogene juristische Auslandspraktika ersetzt werden. Die Auslandspraktika sind bei einer Stelle abzuleisten, bei der eine Betreuung durch eine Person sichergestellt ist, die über eine den Anforderungen nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes vergleichbare Befähigung verfügt. Im Einzelfall sind Ausnahmen zulässig, wenn in sonstiger Weise eine sachgerechte juristische Ausbildung gewährleistet ist. Der Direktor des Law & Language-Programms (als Prüfungsausschussvorsitzender) entscheidet auf der Grundlage dieser Voraussetzungen über den Antrag nach Satz 1.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einer fremden Rechtsordnung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden, insbesondere mit den Methoden der Rechtsvergleichung zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS bewertet. Sie ist grundsätzlich während des Auslandsstudienjahrs anzufertigen.

§ 13 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig.

(2) Für die allgemeine und fächerübergreifende Studienberatung ist die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig.

§ 14 Modulkatalog

(1) Die Einzelheiten für dieses Studienfach legt ein vom Fakultätsrat zu beschließender Modulkatalog fest.

(2) Der Modulkatalog informiert über die Lerninhalte der Module, die zugehörigen Leistungspunkte, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul sowie die Prüfungsanforderungen und -formen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, das Arbeitsvolumen und die Lern- und Arbeitsformen.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht in der weiblichen und männlichen Form gleichermaßen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ihr Studium im Studiengang International Legal Studies mit dem Abschluss im Bachelor of Law aufnehmen.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten der Ordnung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung studiert haben, können beim Prüfungsamt beantragen, dass bereits erbrachte Prüfungsleistungen als äquivalent anerkannt werden.

Jena, den 6. Mai 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena